

Leipzig. Die Zeitung erscheint täglich Abends. Zu beziehen durch alle Postämter des In- und Auslandes.

Deutsche Allgemeine Zeitung.

Preis für das Vierteljahr 2 Thlr. — Insertionsgebühr für den Raum einer Zeile 2 Ngr.

«Wahrheit und Recht, Freiheit und Gesetz!»

Uebersicht.

Deutschland. Auszug aus dem Protokolle der 29. Sitzung der Bundesversammlung. — Aufruf des Fünzigerausschusses an das deutsche Volk. Leipzig. Die Polen. Leipzig. Der akademische Senat. Der Handelsvorstand. O Ehemnitz. Die Deputation nach Dresden. Waldenburg. Die Truppen. München. Die Stände. Hannover. Die Adresse. Aus Baden. Verhaftung Fickler's. Abg. v. Soiron Präsident des Justizministeriums. Karlsruhe. Die Kammer. Donaueschingen. Aufregung im Seckreise. Mainz. Verhaftungen. Braunschweig. Die Stände. Frankfurt a. M. Die gesetzgebende Versammlung.

Preußen. Berlin. Landtag. Berlin. Die Wahlen zum deutschen Parlament. Die Gewaltthätigkeiten der polnischen Bevölkerung. Die Freigebung der Advocatur. Hr. v. Rönne. Hr. v. Meyher. * Posen. Die Proclamation des Generals v. Willisen. Die Deutschen. Bekanntmachung. Die Polen. * Bromberg. Schreiben des polnischen Nationalcomité an das Oberlandesgericht. Koblenz. Unruhen in Braunsfels.

Oesterreich. Wien. Die Polen. Die Sendung nach Italien. † Grätz. Volksumulte. Aukstein. Freilassung politischer Gefangener. — Presburg. Die Deputirtentafel. Kossuth. Die Robothen.

Handel und Industrie.

Ankündigungen.

Deutschland.

Auszug aus dem Protokoll der 29. Sitzung der Bundesversammlung zu Frankfurt a. M. am 7. April 1848. Der Ausschuss für Revision der Bundesverfassung erstattet nachstehenden Vortrag: Wenn der Revisionsausschuss sich heute in der Lage befindet, bei hoher Bundesversammlung auf Abänderung des in der Sitzung am 30. März auf seinen Antrag gefassten, immittels schon von Bundesregierungen gefassten Beschlusses anzutragen, so hält er sich verpflichtet, zuvörderst sowohl auf die der Entstehung jenes Beschlusses vorausgegangenen, als auf die seit dessen Erlassung stattgehabten Verhandlungen und eingetretenen Verhältnisse zurückzugehen. Nachdem die Bundesversammlung erkannt hatte, daß dem dringenden Verlangen nach Einigung aller nationalen Kräfte ohne Zeitverlust ein legaler Anhaltspunkt gegeben werden müsse, und daß dieser Anhaltspunkt zunächst in der Bundesversammlung, als dem gemeinschaftlichen Centralorgan aller deutschen Regierungen zu finden sei, hat sie in ihrem öffentlichen Aufrufe vom 1. März d. J. ausgesprochen, wie sie Alles aufbieten werde, um gleich eifrig für die Sicherheit Deutschlands nach außen, sowie für die Förderung der nationalen Interessen und des nationalen Lebens im Innern zu sorgen, auch sofort durch Beschluß vom 3. März die Aufhebung der Censur und Einführung der Pressefreiheit in allen Bundesstaaten ermöglicht. Zugleich hat sie nach gewissenhafter Erforschung der in der bestehenden Verfassung und in der, der öffentlichen Meinung widerstrebenden Fortbildung des Deutschen Bundes liegenden Gründe, wonach eine gezielte Wirksamkeit der Bundesversammlung seit einer Reihe von Jahren mehr und mehr gelähmt und unmöglich gemacht worden war, den deutschen Regierungen gegenüber die Ueberzeugung ausgesprochen, daß eine Revision der Bundesverfassung auf wahrhaft zeitgemäßer und nationaler Grundlage notwendig sei. Sie ist sodann sofort in die Berathung der Frage eingetreten, über die Art und Weise, wie diese Revision auf eine der öffentlichen Meinung gebührende Rechnung tragende, das allgemeine Vertrauen verdienende Weise anzubahnen sei.

Zu der Ueberzeugung gelangt, daß die dem engern Rathe der Bundesversammlung nach Art. VII. der Bundesacte obliegende Vorbereitung einer solchen Revision der Bundesverfassung auf der bezeichneten Grundlage nicht mit Erfolg vorgenommen werden könne, wenn ihr nicht unverzüglich Männer, die das allgemeine Vertrauen genießen, zum Beirathe beigegeben werden, hat sie schon unterm 10. März d. J. beschlossen, sämtliche deutsche Regierungen aufzufodern, Männer des allgemeinen Vertrauens, und zwar für jede der 17 Stimmen des engern Rathes einen, alsbald, spätestens bis Ende des Monats März, mit dem Auftrage hierher abzuordnen, der Bundesversammlung und deren Ausschüssen mit gutachtlichem Beirath an die Hand zu gehen. Umstände, deren Beseitigung außerhalb der Grenzen ihrer Macht lagen, haben die vollständige Ausführung dieses Beschlusses bis zu dem Zeitpunkte verzögert, wo in Folge der bekannten Aufforderung deutscher Patrioten der Zusammentritt von Abgeordneten deutscher Ständeversammlungen zur Berathung über die Gründung eines deutschen Parlaments dahier nahe bevorstand. Der Zustimmung der deutschen Regierungen zur Berufung einer deutschen Nationalvertretung immittels verfehlt, glaubte sie nicht zögern zu dürfen, den ersten Willen zu betheiligen, die Organisationsarbeiten möglichst zu beschleunigen. Sie hat daher nicht nur die anher abgeordneten Männer des allgemeinen Vertrauens *)

ersucht, den Entwurf einer neuen Bundesverfassung aufzustellen und so die Initiative mit vollem Vertrauen in die Hände dieser Männer gelegt, sondern sie hat auch zu weiterer Förderung und Beschleunigung dieser wichtigen Angelegenheit, und von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die freie Zustimmung des deutschen Volkes wesentlich erforderlich sei, den Weg als den einzig rathsamen, ja als den einzig zulässigen bezeichnet, daß der von der Bundesversammlung und ihrem Beirath ausgehende Entwurf einer neuen Bundesverfassung einer aus allen Bundesstaaten gewählten constituirenden Volksversammlung zur Annahme vorgelegt werde.

Diese ihre Gründe hat sie in dem Protokolle vom 30. März niedergelegt und auf dieselben den damals veröffentlichten Beschluß folgenden Inhalts erlassen: „Zu beschleunigter Entwerfung der Grundlagen einer neuen Bundesverfassung hat die Bundesversammlung mit einleitenden Arbeiten zu diesem Zweck unter Zuziehung von Männern des öffentlichen Vertrauens bereits begonnen. Zu weiterer Förderung dieser wichtigen Angelegenheit beschließt dieselbe, die Bundesregierungen aufzufodern, in ihren sämtlichen, dem deutschen Staatensystem angehörigen Provinzen auf verfassungsmäßig bestehendem oder sofort einzuführendem Wege Wahlen von Nationalvertretern anzuordnen, welche am Sitze der Bundesversammlung an einem schnell festzustellenden, möglichst kurzen Termine zusammenzutreten haben, um zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen. Da der Drang der Umstände die einstweilige Annahme eines bestimmten Maßstabs der Bevölkerung, nach welchem die gedachten Volksvertreter in jedem Bundesstaate zu erwählen sind, erforderlich macht, so erscheint es zweckmäßig, in Bezug auf die bisherigen Bestandtheile des Bundes, das bestehende Bundesmunicipalverhältniß dabei zum Grunde zu legen, und die Aufforderung dahin zu richten, daß auf 70,000 Seelen der Bevölkerung jedes Bundesstaats ein Vertreter zu wählen, auch denjenigen Staaten, deren Bevölkerung nicht 70,000 Seelen beträgt, die Wahl eines Vertreters zuzugestehen.“ Insofern hatte die Bundesversammlung die in ihrer Erklärung vom 1. März gegebene Zusicherung, für Förderung des nationalen Lebens sorgen zu wollen, bewahrt, als die Versammlung von Abgeordneten zur Gründung eines deutschen Nationalparlaments am 31. März dahier zusammentrat. Von dieser Versammlung sind mehrere Wünsche und Ansichten hinsichtlich der einzuberufenden, constituirenden Versammlung ausgesprochen worden, und namentlich hat dieselbe das Verhältniß von Einem Abgeordneten auf 70,000 Einwohner nicht für das richtige erkannt, vielmehr gewünscht, es möge dafür 1 auf 50,000 angenommen werden. Man ist hierbei wol von der Ansicht ausgegangen, daß die Vertretung um so vollständiger sei, je mehr Einfluss die Stimme des Einzelnen auf die Wahl der Vertreter habe. Da ja überhaupt jede Vertretung nur ein Auskunftsmitel ist, geboten durch die Unmöglichkeit, den Volkswillen in anderer Art zu ermitteln, so wünscht man, dieses Auskunftsmitel so wenig wie möglich auszudehnen, das heißt, man wünscht eine möglichst zahlreiche Vertretung.

Im Allgemeinen nun hat man, wenn man darüber entscheiden soll, wie zahlreich eine constituirende Versammlung sein soll, dies aus dem Gesichtspunkte der Einzelstaaten und aus dem der Gesamtheit zu beurtheilen, muß sich aber im voraus zugestehen, daß die Wichtigkeit eines anzunehmenden Verhältnisses nie zu beweisen ist, vielmehr immer Sache der individuellen Meinung bleibt, die sich aber auch erst nach dem Erfolge mit Sicherheit fassen läßt. Den einzelnen Bundesstaaten und besonders den kleineren muß es aber erwünscht sein, wenn die Interessen des Staats und der Bevölkerung von mehreren Personen vertreten werden; sie können dann sicherer sein, daß dies in ausreichender Weise geschieht; der Gesamtheit aber kann es nur darauf ankommen, daß die constituirende Versammlung einmal zahlreich genug sei, um keinem fremden Einflusse zugänglich zu sein, dann aber, daß sie nicht so übermäßig groß sei, daß eine geordnete ruhige Berathung und sichere Beschlussfassung unmöglich oder doch äußerst schwierig werde. Der Ausschuss muß also bekennen, daß er weder behaupten kann, daß das Verhältniß von 1—70,000, noch das von 1—50,000 das wirklich richtige sei. Nichtsdestoweniger muß er sich aber bei der Lage der Sache für das Letztere aussprechen, und zwar aus folgenden Gründen. Es dürfte schon aus dem oben Gesagten hervorgehen, daß man auf diesen, einer so verschiedenartigen Beurtheilung unterworfenen Punkt überhaupt kein entschiedenes Gewicht zu legen habe. Gern aber werden die höchsten Bundesregierungen geneigt sein, in allen Stücken, wo kein offener Nachtheil zu besorgen ist, der öffentlichen Stimme zu entsprechen. Als hohe Bundesversammlung den Beschluß vom 30. v. M. fasste, glaubte sie dies zu thun, indem sie das Verhältniß von 1—70,000 annahm; nun aber hat eine zahlreiche Versammlung von Männern, die die Absicht hatte, die öffentliche Meinung auszusprechen, ein Verhältniß von 1—50,000 für entsprechend für Hannover Wangenheim; für Württemberg Uhlant; für Baden Wassermann; für Kurhessen Jordan; für das Großherzogthum Hessen Langen; für Holstein Droyen; für Luxemburg Willmar; für die sächsischen Häuser v. d. Sabelenz; für Braunschweig und Nassau M. v. Sager; für Mecklenburg Stewer; für die 15. Stimme Albrecht; für die 16. Stimme Saup; für die freien Städte Gervinus.

*) Es sind dies, insofern sie bereits anwesend sind: Für Preußen Dahlmann; für Baiern Kirchgessner; für das Königreich Sachsen Todt;

